

# Allgemeine Bedingungen

# für die Abnahme von elektrischer Energie

Im Folgenden kurz "Allgemeine Einspeisebedingungen" genannt, durch die Stadtwerke Wörgl GmbH, folgend Stadtwerke Wörgl genannt.

# I. Gegenstand des Vertrages

- Diese Allgemeinen Einspeisebedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie aus gemäß Ökostromgesetz anerkannten Ökostromanlagen durch den Lieferanten an die Stadtwerke Wörgl, sofern diese Anlagen (Voraussetzung: Anlagenstandort in Österreich und Vorliegen eines gültigen Netzzugangsvertrages) nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen und/oder monatlich abgerechnet werden.
- 2. Gegenstand des Vertrages ist die Abnahme elektrischer Energie aus anerkannten Ökostromanlagen des Lieferanten durch die Stadtwerke Wörgl. Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage sowie zur (elektronischen) Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung durch die Stadtwerke Wörgl gegen Bezahlung des vereinbarten Preises.
- Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Abnahme der Ökostromanlage zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Wörgl sind.
- Die Stadtwerke Wörgl hält ausdrücklich fest, dass die in diesen Allgemeinen Einspeisebedingungen verwendete Anrede "Lieferant" für Lieferantinnen und Lieferanten gleichermaßen steht.

## II. Vertragsabschluss

- Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und durch die Annahme durch die Stadtwerke Wörgl innerhalb von 3 Wochen zustande, von welcher der Kunde schriftlich informiert wird. Die Abnahme beginnt vorbehaltlich etwaiger Bindefristen bereits bestehender Stromabnahmeverträge mit dem Tag des bestätigten Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber. Die Stadtwerke Wörgl ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- Der Lieferant verpflichtet sich zur Lieferung der gesamten in der gegenständlichen Ökostromanlage erzeugten elektrischen Energie (abzüglich eines allenfalls erforderlichen Eigenverbrauchs / Eigenbedarfes).
- Der Lieferant erteilt der Stadtwerke Wörgl Auftrag und Vollmacht, den bisherigen Stromabnahmevertrag des Lieferanten zu kündigen sowie in seinem Namen alle Magnahmen und Schritte zu setzen, um die Lieferung elektrischer Energie aus der Ökostromanlage des Lieferanten sicher zu stellen.
- Mit Vertragsabschluss wird der Z\u00e4hlpunkt der Anlage der B\u00e4lanzgruppe der Stadtwerke W\u00f6rgl zugeordnet.
- 5. Die Strom-Herkunftsnachweise werden der Stadtwerke Wörgl unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Der Lieferant ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangsvertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria alleine verantwortlich.
- Vertragserklärungen der Stadtwerke Wörgl bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.
- Die Stadtwerke Wörgl ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- Für die Annahmeerklärung der Stadtwerke Wörgl kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

# III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG)

- 1. Ist der Lieferant Verbraucher i.S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der Stadtwerke Wörgl für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem marktbenützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit der Stadtwerke Wörgl oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages nicht selbst angebahnt oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Verbraucher und der Stadtwerke Wörgl vorangegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis 14 Tage nach Übermittlung des Vertrages an die Stadtwerke Wörgl bekannt gegeben werden. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen.
- 2. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Lieferant ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die der Stadtwerke Wörgl enthält, der Stadtwerke Wörgl mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des voran genannten Zeitraumes abgesendet wird.

# IV. Art und Umfang der Abnahme von elektrischer Energie

Sollte die Stadtwerke Wörgl durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Abnahme elektrischer Energie ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der Stadtwerke Wörgl bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

# V.Strompreis, Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen

- 1. Die Stadtwerke Wörgl vergütet Nettopreise als Einspeisevergütung für die Abnahme der elektrischen Energie laut Produktblatt. Bei fehlendem Herkunftsnachweis in Folge des Nichtvorliegens der Anerkennung als Ökostromanlage erfolgt keine Vergütung. Zusätzlich erhält der Lieferant die auf die Energielieferung entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, wenn der Lieferant berechtigt ist, die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Lieferant verpflichtet sich, der Stadtwerke Wörgl die erforderlichen Daten dazu mitzuteilen.
- 2. Der Lieferant hat jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden Kosten, wie die dem Netzbetreiber vom Lieferanten zu entrichtenden Systemnutzungstarife (z.B. Entgelte für Messleistungen, Blindenergiekosten) sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und sonstige Abgaben, zu denen der Lieferant aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.
- 3. Die Stadtwerke Wörgl behält sich Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen vor. Dem Lieferanten werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Lieferanten in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten gelten die neuen Allgemeinen Einspeisebedingungen zu dem von der Stadtwerke Wörgl mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen den Änderungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen folgenden Monats letzten. Die Stadtwerke Wörgl wird den Lieferanten

in der Mitteilung betreffend Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Einspeisebedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Einspeisebedingungen gilt.

- 4. Änderungen des Energiepreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, werden dem Lieferanten durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt und berechtigen den Lieferanten zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Lieferanten. Widerspricht der Lieferant schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen einer Preisänderung, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o.a. schriftlichen Mitteilung über die Strompreisänderung folgenden Monats letzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Preise gelten. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem von der Stadtwerke Wörgl mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Die Stadtwerke Wörgl wird den Lieferanten in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für elektrische Energie auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Lieferanten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für elektrische Energie gilt.
- Der Lieferant hat der Stadtwerke Wörgl alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.

#### VI. Messung

- Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum zuständigen Verteilernetz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.
- Werden die Messergebnisse der Stadtwerke Wörgl nicht vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt, ist die Stadtwerke Wörgl berechtigt, die Energiemenge aufgrund von Vorjahresergebnissen oder aufgrund von Durchschnittswerten vergleichbarer Lieferanten zu schätzen.

## VII. Abrechnung

- Die Abrechnung erfolgt einmal j\u00e4hrlich im Nachhinein anhand des vom Netzbetreiber oder durch Sch\u00e4tzung festgestellten Lieferumfangs.
- 2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die Abrechnung im Gutschriftverfahren gemäß. § 11 (8) Z 2 UStG 1994 durchgeführt wird. Der Lieferant wird die von der Stadtwerke Wörgl erhaltenen Gutschriften als eigene Ausgangsrechnungen iSd § 11 (7) UStG 1994 betrachten. Bei Unternehmen wird auf den Rechnungen darauf hingewiesen, dass es gemäß BGBLA.II 369/2013 zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Die Stadt-werke Wörgl ist berechtigt, Gutschriften mit fälligen Forderungen aus dem Stadtwerke Wörgl-Stromliefervertrag schuldbefreiend gegen zu verrechnen. Ein allfälliger Gutschriftsbetrag wird binnen 20 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das vom Lieferanten bekannt gegebene Bankkonto gutgebracht.
- Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.
- 5. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Verständigung des Lieferanten per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Stadtwerke Wörgl unverzüglich über Änderungen seiner Lieferantendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren
- Die Zustellung von Mitteilungen der Stadtwerke W\u00f6rgl an den Lieferanten erfolgt rechtswirksam an die vom Lieferanten der Stadtwerke W\u00f6rgl bekannt-

gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

# VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

- Der Abnahmevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Ende des ersten Vertragsjahres (gerechnet ab Lieferbeginn) und in weiterer Folge jeweils unter Einhaltung der voran genannten Frist gekündigt werden. Eine länger als ein Jahr andauernde Mindestlaufzeit kann einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, sofern der Kunde kein Verbraucher gemäß §1 Absatz 1 Z2 KSchG und Kleinunternehmen ist.
- 2. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid nicht an die Stadtwerke Wörgl übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird oder wenn der mit der Stadtwerke Wörgl abgeschlossene Stromliefervertrag für die Verbrauchsanlage des Lieferanten beendet wird.

#### IX. Sonstige Bestimmungen

- Die Abnahme elektrischer Energie erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Lieferant netzzugangsberechtigt ist und ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht.
- 2. Die Stadtwerke Wörgl speichert die bei der Anmeldung bekannt gegebenen und im Zuge der Vertragsabwicklung anfallenden Lieferantendaten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Mail-Adresse, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten, Bankkontonummer, Steuernummer, UID-Nummer, Firmenbuchnummer) und verwendet bzw. verarbeitet diese Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung.
- 3. Der Lieferant hat Änderungen seiner Anschrift der Stadtwerke Wörgl umgehend bekannt zu geben. Eine Erklärung der Stadtwerke Wörgl gilt dem Lieferanten auch dann als zugegangen, wenn der Lieferant eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke Wörgl die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Lieferanten sendet.
- 4. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einspeisebedingungen den sogenannten "Marktregeln" das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten widersprechen oder keine nach Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die Stadtwerke Wörgl berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt V.3 einzuhalten.

# X. Gerichtsstand

- Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Einspeisebedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet – mit Ausnahme von Punkt X Abs 2 – das am Sitz der Stadtwerke Wörgl sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
- Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
- Auf die Allgemeinen Einspeisebedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Stadtwerke Wörgl ist ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

## XI. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Lieferant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt mit Abschluss des Vertrages zu, dass seine Daten (d.h. Titel, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E- Mailadresse, Vertrags- und Verrechnungsdaten) von der Stadtwerke Wörgl für Marketingaktivitäten für eigene Zwecke (z.B. Kundenzeitschrift, Jahrbücher, Gutscheinhefte, weiters Übermittlung von werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, gedruckte Nachrichten oder elektronischen Nachrichten, wie z.B. Newsletter) verwendet und verarbeitet werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Lieferanten gegenüber der Stadtwerke Wörgl ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen werden.